

Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung (Fassung 1994)

für ein Gebiet im Nordwesten des Gde.Teils F u r t h o f

- Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von
Vorhaben im Außenbereich -

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes -
WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO
(BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl S. 677)
erläßt die Gemeinde Geiersthal nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim
Landratsamt Regen folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Geiersthal,
Gde. Teil Furthof, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) er-
sichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

RECHTSWIRKUNGEN

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in
Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden
Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirt-
schaft oder Wald widersprechen oder

b. w. ./.

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 15. Juni 1992 wird aufgehoben.

Geiersthal, 05 Dez. 1994 / 30. Jan. 1995
Ausfertigungsdatum: 09 Mai 1995
Gemeinde Geiersthal



.....
Hilmer
Bürgermeister